



BETAGTENZENTRUM  
**D Ö S S E L E N**  
6274 ESCHENBACH

# Taxordnung 2018

---

## Inhalt

1. Administration
2. Gültigkeit
3. Gliederung
  - 3.1. Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag
  - 3.2. Aufenthaltskosten
4. Taxen
  - 4.1. Pensions- und Betreuungstaxen
  - 4.2. Pflorgetaxen
  - 4.3. Individuelle Verrechnungen
5. Anhang
  - 5.1. Abgrenzungen
  - 5.2. Allgemeine Hinweise
  - 5.3. Weitere Beiträge
  - 5.4. Formales



## 1. Administration

- ZSR NR B 7003.03
- MwSt NR 288.354
- Bank-Konto UBS 288-78457700.0
- Website [www.doesselen.ch](http://www.doesselen.ch)

## 2. Gültigkeit

- Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums Dösselen, Eschenbach. Sie wurde vom Gemeinderat am 23.11.2017 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten. Sie werden unter Gewährung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen angezeigt.

## 3. Gliederung

### 3.1. Die Gliederung der Taxe erfolgt pro Person und Tag:

- auf der Basis eines Einzimmers mit WC, Dusche

### 3.2. Aufenthaltskosten sind:

- Pensions- und Betreuungstaxe (4.1)
- Pflorgetaxe nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

## 4. Taxen

### 4.1. Pensions- und Betreuungstaxen

Position	Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
1000	Pensions- und Betreuungstaxe	alle	Fr. 148.00
1010	Komfort Zweierzimmer	alle	- Fr. 15.00
1020	Komfort Nordzimmer	alle	- Fr. 5.00
1030	Zuschlag Kurzaufenthalt <sup>1</sup>	alle	Fr. 30.00
1040	Reservationstaxe <sup>2</sup>	alle	siehe unten
1090	Rückvergütung Klinikaufenthalt <sup>3</sup>	alle	- Fr. 10.00

1 Der Zuschlag für Kurzaufenthalt wird erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 30 Tage dauert.

2 Reservationstaxe = aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pflorgetaxen Versicherter und Gemeinde

3 Ab dem 3. Tag wird bei einem Spital-/Klinikaufenthalt oder bei Ferienabwesenheit Fr. 10.00 der Reservationstaxe zurückvergütet.

#### 4.2. Pflege taxen

Position	Bezeichnung	Pflegestufe <sup>4</sup>	Bewohner <sup>5</sup>	Versicherer <sup>6</sup>	Gemeinde <sup>7</sup>
2010	Pflege taxe KLV	1	Fr. 4.80	Fr. 9.00	Fr. 0.00
2020	Pflege taxe KLV	2	Fr. 20.90	Fr. 18.00	Fr. 0.00
2030	Pflege taxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 15.50
2040	Pflege taxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 31.60
2050	Pflege taxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 47.70
2060	Pflege taxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 63.80
2070	Pflege taxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 79.90
2080	Pflege taxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 96.00
2090	Pflege taxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 112.20
2100	Pflege taxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 128.30
2110	Pflege taxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 144.40
2120	Pflege taxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 160.50
2200	MiGeL nach KLV <sup>8</sup>	1- 12		Fr. 2.00	

#### 4.3. Individuelle Verrechnungen

Position	Bezeichnung		Basispreis
9010	Inkasso Austrittsleistungen	Position	Fr. 400.00
9010	Administrativer Aufwand Heimeintritt	Position	Fr. 250.00
9020	Inkasso Telefon: Grundgebühr / Gespräche <sup>9</sup>	Monat	Fr. 20.00
9030	Inkasso Dienstleistungen	Bezüge	
9040	Inkasso der Vorschüsse	Bezüge	
9050	Inkasso Näh- und Flickarbeiten	Aufwand	Fr. 60.00/Stunde
9060	Inkasso Begleitungen ausser Haus	Aufwand	
9070	Verrechnungen (individuell) <sup>10</sup>	Position	
9080	Autounterstand	Monat	Fr. 50.00

<sup>4</sup> Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

<sup>5</sup> Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20 % am höchsten Beitrag der Versicherer.

<sup>6</sup> Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.

<sup>7</sup> Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

<sup>8</sup> MiGeL=Mittel-und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition wurde von den kantonalen Verbänden CURAVIVA der Zentralschweiz mit den Versicherern als Pauschale verhandelt.

<sup>9</sup> Gebührenpflichtige Nummern und Auslandsgespräche werden individuell verrechnet.

<sup>10</sup> Siehe „Individuelle Verrechnungen“ 9070

## 5. Anhang

### 5.1. Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Grundtaxe und Betreuungstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung), nicht KVG pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- In der MiGeL Pauschale ist das pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten.
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens fünf Tage (in jedem Fall aber bis zu einer definitiven Räumung) weiterverrechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Längere Ferienabwesenheiten können, bei Möglichkeit einer vorübergehenden Fremdbesetzung, allenfalls um finanziert werden.

### 5.2. Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleitung des Betagtenzentrum Dösselen.
- Die Anfangstaxe wird bei Einzug festgelegt. Sie wird laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen, mindestens aber alle sechs Monate überprüft.

### 5.3. Weitere Beiträge

Position	Bezeichnung		Basispreis <sup>11</sup>
	Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 588.00
	Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 940.00

#### 5.4.1. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und tritt per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf [www.lak.ch](http://www.lak.ch) einsehbar.

---

<sup>11</sup> Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich.